# LWL-Landesjugendamt, Schulen, **Koordinationsstelle Sucht**



Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr 08:30-12:30 Uhr Freitag

Stadt-/ Kreisverwaltung - Jugendamt im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Ansprechpartnerin: Barbara Thüner

Kopie an:

Tel.: 0251 591-5839 0251 591-5954 Fax:

Kommunale Spitzenverbände Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege E-Mail:barbara.thuener@lwl.org

Az.: 50 Münster, 08.09.2009

#### Rundschreiben 36b / 2009

# Verwendungsnachweis / KiBiz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie zum Thema Verwendungsnachweis / Verwendungsnachweisprüfung (VN) nach § 20 Abs. 4 und 5 informieren.

Die Verwendungsnachweisprüfung nach § 20 Abs. 4 und 5 KiBiz betrifft die Überprüfung, welche Erträge der Einrichtung zugeflossen sind und ob die Erträge vollständig für dem KiBiz entsprechende Zwecken (einschl. Rücklage) aufgewendet wurden. Bei der nachträglichen Abrechnung nach § 19 Abs. 3 KiBiz geht es dagegen um den Vergleich von Planung und tatsächlicher Belegung (Betreuungsverträge) und eine Nach- / Rückzahlung unter Berücksichtigung des 10 % - Korridors.

### Grundsätze

Der Verwendungsnachweis ist einrichtungsbezogen zu erstellen.

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung wird neben der rechnerischen Richtigkeit insbesondere die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Einhaltung der Vorgaben zur Personalausstattung und Gruppenstärke geprüft.

Der VN bezieht sich auf alle Erträge und Aufwendungen einer Tageseinrichtung in einem Kindergartenjahr.

Konto der LWL-Finanzabteilung

**BIC: WELADEDD** 



## 2. Termin zur Erstellung und Prüfung des Verwendungsnachweises

Der sich aus der Prüfung des VN ergebende Bericht der Jugendämter an die Landesjugendämter müsste nach § 3 DVO KiBiz schon zum 15.09. erfolgen. Es wird allerdings eine Änderung der DVO angestrebt, durch die eine Berichtspflicht der Jugendämter an die Landesjugendämter zum 31.12. festgelegt werden soll.

Im Übrigen findet der VN im Verhältnis Träger – Jugendamt statt. § 20 Abs. 4 und 5 KiBiz bezieht sich allein auf die Abrechnungsebene Träger – Jugendamt

### 3. Struktur des Verwendungsnachweises

In der LAGÖF wird derzeit die Struktur des Verwendungsnachweises diskutiert. Ich gehe davon aus, dass wir im Oktober über den Verwendungsnachweis in der vereinbarten Fassung berichten können.

Ein besonderes Augenmerk werden wir auf die Darstellung der KiBiz-Mittel und der Mittel der Landschaftsverbände für Kinder mit Behinderung legen. Der Verwendungsnachweis soll auch in dieser Hinsicht für Jugendämter und Träger möglichst einfach sein und eine Gesamtschau beider Mittel erlauben. Diese Gesamtschau ist insbesondere deshalb sinnvoll, da beide Mittel für eine Zusatzkraft bzw. für die Reduzierung der Gruppenstärke verwendet werden können.

Freundliche Grüße Im Auftrag

Klaus-Heinrich Drever